

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00778 vom 6. Dezember 2019**

ZH Verwaltungsgericht, 2019-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2019.00778](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00778)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00778 du 6 décembre 2019

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00778 del 6 dicembre 2019

## **Regeste**

Sozialhilfe (Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung) | Sozialhilfe. Auch der innert Nachfrist eingereichten Eingabe der Beschwerdeführerin mangelt es an einer qualifizierten elektronischen Signatur. Die handschriftlich auf der Beschwerdeschrift angebrachte Unterschrift ersetzt eine solche Signatur selbstredend nicht. Soweit die Beschwerdeführerin anbot, die Beschwerde auf dem Postweg (wohl mit handschriftlicher Unterschrift) zuzustellen, beseitigte dies den erwähnten Mangel ebenfalls nicht. Ausserhalb der Voraussetzungen von Art. 8a Abs. 1 VeÜ-ZSSV kann die mangelnde elektronische Unterschrift nicht ohne Weiteres mittels Papiereingabe kompensiert werden. Wenn eine Eingabe auf elektronischem Weg eingesandt wird, hat sie sämtliche dafür gesetzten Voraussetzungen zu erfüllen. Ist dies nicht der Fall, erscheint es nur solange, als die Beschwerdefrist noch läuft, möglich, eine Eingabe in Papierform nachzureichen, die dann aber als neues Beschwerdebegehren zu betrachten ist und ihrerseits die Beschwerdefrist einzuhalten hat. Nur insofern kann der Mangel der fehlenden qualifizierten elektronischen Unterschrift durch das Nachreichen einer Eingabe in Papierform behoben werden (E. 2.2). Mangels Kostenaufgabe ist das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung als gegenstandslos geworden abzuschreiben (E. 4.2). Nichteintreten.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Im Hinblick auf eine allfällige erneute Beschwerde ist die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass über Schadenersatzansprüche von Privaten gegen Staat und Gemeinde sowie deren Beamte und Angestellte die Zivilgerichte entscheiden (§ 2 Abs. 1 VRG). Nach § 22 Abs. 1 des kantonalen Haftungsgesetzes vom 14. September 1969 sind Begehren auf Feststellung, Schadenersatz und Genugtuung bei Ansprüchen gegen den Kanton schriftlich beim Regierungsrat einzureichen. Das Verwaltungsgericht ist daher für die Zusprechung von Schadenersatz und/oder einer Genugtuung nicht zuständig. Dasselbe gilt bezüglich aufsichtsrechtlicher Vorbringen, da dem Verwaltungsgericht keine Aufsichtsfunktionen gegenüber (Gemeinde-)Behörden zukommen (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 5 N. 16; Bertschi, Vorbemerkungen zu §§ 19–28a N. 61, 72 ff. und 85).

### **E. 4.1**

Bei diesem Verfahrensausgang wären die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Da dem Verwaltungsgericht kein wesentlicher Aufwand erwuchs, rechtfertigt es sich jedoch ausnahmsweise, die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine

Parteientschädigung steht der Beschwerdeführerin mangels Obsiegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin ersuchte um unentgeltliche Rechtspflege (§ 16 VRG). Mangels Vertretung käme ohnehin nur die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung infrage. Da der Beschwerdeführerin keine Kosten aufzuerlegen sind, ist dieses Gesuch jedoch als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.